

**Josef Schüßlburner**  
**Demokratie-Sonderweg „Verfassungsschutz - Kritik an einer ideologie-  
politischen Staatsschutzkonzeption**

Die international bedeutsame britische Wirtschaftszeitschrift *The Economist* hat in der Ausgabe vom 29.04.1995 auf S. 36 in einem Artikel mit der Überschrift *German way of democracy* verwundert festgestellt, daß der Schutz der Verfassung in der Bundesrepublik Deutschland nicht nur Wählern und Gerichten anvertraut sei, sondern es dafür besondere Einrichtungen gibt, die in diesem englischen Artikel als *democracy agencies*, wörtlich also als „Demokratiebehörden“ angesprochen sind. Mit letzteren sind natürlich die so genannten Verfassungsschutzbehörden gemeint. An diese denkt man ja in der Tat, wenn das Wort „Verfassungsschutz“ fällt. Dieser ist demnach von der britischen Zeitschrift als deutscher Sonderweg ausgemacht worden. Da deutsche Sonderwege nach quasi-amtlicher Festlegung bekanntlich etwas sehr bedenkliches sind, da sie irgendwie nach Auschwitz führen oder zumindest geführt haben, sollte dieser Sonderweg eines „Verfassungsschutzes“ einmal grundlegend betrachtet werden.

Zum Verständnis dieser bundesdeutschen Besonderheit, des Demokratie-Sonderwegs, gelangt man, wenn man eruiert, wieso die britische Zeitschrift meint, daß man den Schutz der Verfassung den Gerichten und den Wählern anvertrauen soll. Antwort: Die Verfassung ist bekanntlich ein Gesetz, was mit dem Begriff „Grundgesetz“ ausdrücklich zum Ausdruck kommt. Ein Gesetz wird in der Tat durch Gerichte geschützt, indem eine Rechtsverletzung bei einem zuständigen Gericht bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen geltend gemacht wird. Oder es gibt für Rechtsverletzungen Sanktionsnormen wie Straftatbestände zum Schutz von Rechtsgütern, deren Verletzung von einer zuständigen Behörde verfolgt und schließlich durch ein Gericht geahndet wird. Damit stellt sich automatisch die weitere Frage: Wer kann nun eine Verfassung verletzen und gegen wen muß sie daher geschützt werden? Dazu muß man sich klar machen, was eine Verfassung rechtlich regelt: Im Kern ist eine Verfassung ein Staatsorganisationsgesetz, welches nach bestimmten Prinzipien, wie etwa Republik, Föderalismus, Demokratie oder Rechtsstaat die grundlegende Staatsstruktur mit Staatsorganen und deren Besetzung durch Wahl, Ernennung und dergleichen festlegt. Vor allem werden Kompetenzen der Staatsorgane festgelegt und auch die Mittel, derer sich diese Organe zumindest nicht bedienen dürfen, um eine Politik durchzusetzen. Die entsprechenden Möglichkeiten des Staates werden vor allem durch Grundrechte beschränkt, die Bereiche definieren, in die der Staat, vertreten durch seine Organe, insbesondere Behörden, nicht oder nicht ohne weiteres eingreifen kann. Grundrechte, deren Zweck es demnach ist, die Bürger vor ihren Politikern zu schützen, die berechtigt sind, Macht auszuüben, kann man deshalb im Kern als negative Staatskompetenzen definieren. Dies ist gemeint, wenn davon gesprochen wird, daß Grundrechte „Abwehrrechte“ wären, mit deren Hilfe man, insbesondere durch Inanspruchnahme von Gerichten staatliche Eingriffe abwehren kann.

Damit ist auch klar, wer die Verfassung verletzen kann, nämlich die Staatsorgane, die etwa als Parlament verfassungswidrige Gesetze verabschieden oder als Verwaltung Entscheidungen treffen, die vom Gesetz nicht abgedeckt sind und dabei auch noch in Grundrechte von Bürgern rechtswidrig eingreifen. In der Tat sind in derartigen Fällen Gerichte zuständig, um der Verletzung des Verfassungsgesetzes entgegenzutreten. Dieser zentrale, völlig legitime und auch permanent erforderliche Schutz der Verfassung ist jedoch in der Regel gerade nicht gemeint, wenn in der Bundesrepublik Deutschland vom „Verfassungsschutz“ die Rede ist, obwohl genau dies den Kern eines Verfassungsschutzes darstellt oder darstellen müßte.

Der besondere bundesdeutsche „Verfassungsschutz“ basiert demgegenüber auf der Prämisse, daß die Gefahr für die Verfassung nicht so sehr von Politikern ausgeht, welche die Macht haben, verfassungswidrige Maßnahmen zu treffen, sondern von den Bürgern, zumindest von bestimmten Bürgern. Ist diese Annahme falsch? Können Bürger die Verfassung, ein Staatsorganisationsstatut überhaupt verletzen? Die Frage kann bejaht werden, wenn sich etwa eine Gruppe von Bürgern anmaßt, jenseits der Verfassung politische Macht auszuüben, was auf den Straftatbestand des Hochverrats gebracht wird. Man kann verallgemeinernd und dabei etwas ausweitend von politisch motivierter Kriminalität sprechen, etwa indem zur Gewaltbereitschaft entschlossene Demonstranten rechtswidrigen Druck auf Staatsorgane ausüben, um eine bestimmte Parlaments-, Behörden oder Gerichtsentscheidung zu erreichen. Der Schutz der Verfassung erfolgt in diesem Fall durch Polizei und Strafjustiz.

Aber es kommt bei dieser Konstellation erstmals eine besondere Einrichtung ins Spiel, nämlich der Geheimdienst oder die Geheimpolizei. Geheimpolizei ist insbesondere ein geeignetes Instrument, um im Geheimen arbeitende revolutionäre Organisationen aufzuspüren und dann zu überwachen. Auf diese Weise sollen rechtzeitig Umsturzpläne aufgedeckt und deren sicherlich gegen die bestehende Verfassung gerichtete Verwirklichung verhindert werden. Ein Geheimdienst wendet dazu im wesentlichen das „nachrichtendienstliche Mittel“ an. Dieses besteht letztlich darin, daß der Staat so tut als wäre er Privatperson. Mit seinen Geheimagenten oder mit sog. Verbindungsmännern oder Vertrauensleuten (V-Männern) dringt er etwa ohne die ansonsten aufgrund des Grundrechts der Freiheit der Wohnung (Artikel 13 GG) erforderliche richterliche Genehmigung und in der Regel auch ohne Vorliegen der hierzu erforderlichen Voraussetzungen mit scheinbarer Zustimmung des Betroffenen in fremde Wohnungen ein. Damit soll der entsprechende Bürger überwacht, möglicherweise auch staatlich gesteuert werden. Der Staat beteiligt sich zur Unterwanderung als staatsfeindlich ausgemachter Organisationen etwa an deren Sprengstoffanschlägen, wofür in der Bundesrepublik der zentrale Fall als „Celler Loch“ bekannt ist. Es ist selbstredend äußerst problematisch, wenn sich der Staat über seine Agenten und V-Leuten an kriminellen Aktivitäten beteiligt, aber dies stellt trotz der erheblichen Problematik noch immer nicht die Besonderheit des bundesdeutschen Verfassungsschutzes durch Geheimdienst dar; denn derartige problematische Aktivitäten sind in allen demokratischen Staaten bekannt - zu erwähnen ist etwa der Fall *rainbow warrior* des französischen Geheimdienstes - und bei Vorliegen von terroristischen Gruppierungen im Einzelfall zu rechtfertigen.

Was ist dann nun aber die Besonderheit des speziellen bundesdeutschen Verfassungsschutzes? Antwort: Er wendet nachrichtendienstliche Mittel auch an, wenn gar keine terroristische Organisation oder wenigstens eine Organisation vorliegt, der man politisch motivierte Kriminalität oder zumindest konkrete Bereitschaft hierzu vorwerfen kann. Sondern es wird einer mit nachrichtendienstlichen Mitteln, also mit staatlichen Agenten unterwanderten und damit ausspionierten Organisationen vorgeworfen, aufgrund einer falschen politischen Agenda „verfassungsfeindlich“ zu sein. In der bundesdeutschen Praxis wird eine derartige „Haltung“ auf den Begriff „extremistisch“ gebracht. Schließlich besteht die bundesdeutsche Besonderheit darin, daß über das angebliche Ermittlungsergebnis einer derartigen staatlichen Beobachtung durch Ausspionieren oder auch durch anderweitige Beobachtung, etwa durch Anwendung der Nachzensur, auch noch amtlich berichtet wird. Diese Berichte nennt man „Verfassungsschutzberichte“, die seit etwa 1970 jährlich vom Bund und fast allen Bundesländern (seit 1978: NRW) durch ihre Innenministerien herausgegeben werden, denen Polizei und die als „Verfassungsschutz“ firmenden geheimen Polizeien, also die *democracy agencies* in der Formulierung des *Economist* unterstehen. „Verfassungsschutz“ im deutschen Sinne ist daher nicht nur Geheimdienst, sondern auch eine staatliche Propagandaeinrichtung.

Warum ist dies problematisch? Nun, wenn eine private Vereinigung, die sich legal verhält, die Verfassung nicht verletzt, ja mangels entsprechender Machtmittel gar nicht verletzen kann, wieso soll sie dann mit staatlichen Geheimagenten beobachtet werden und weshalb sollen deren Mitglieder in staatlichen Veröffentlichungsblättern, diesen „Verfassungsschutzberichten“, dann als „Verfassungsfeinde“, nämlich als „Extremisten“ vorgeführt werden?

Antwort: Das bundesdeutsche Verfassungsschutzverständnis geht dahin, daß eine Vereinigung von Bürgern, insbesondere eine politische Partei, die Verfassung doch verletzen kann, auch wenn sie sich legal verhält und damit - so der ernsthaft gemeinte Vorwurf! - „Legalitätstaktik“ betreibt. Die Verletzung kann zumindest zukünftig eintreten, wenn eine derartige Partei die parlamentarische Mehrheit bekommen könnte und dann die Verfassung beseitigt, d.h. mit demokratischen Mitteln die Demokratie abschafft, was auf das Schlagwort „Selbstmord der Demokratie“ hinausläuft. Als geschichtliche Bezugspunkt hierfür hat man dabei natürlich den Machterwerb eines *Adolf Hitler* vor Augen, der bei relativer parlamentarischer Mehrheit seiner Partei mit Zustimmung der Vorgängerparteien von CDU / CSU und FDP die demokratische Verfassung der Weimer Republik mit verfassungsändernder Mehrheit (formal nur zeitlich befristet!) außer Kraft setzen konnte, um dadurch eine Führerdiktatur einzuführen. Das wesentliche Mittel des Verfassungsschutzes gegen einen derartigen Vorgang besteht dann darin, daß das Wahlvolk eben keinen neuen *Hitler* wählt, weshalb der *Economist* zu Recht darauf hinweist, daß der Schutz der Verfassung neben den Gerichten dem Wähler obliegt.

Damit kommt man aber nun endgültig zum bundesdeutschen Sonderweg eines Demokratieschutzes: Die politische Praxis der Bundesrepublik Deutschland beruht nämlich auf der Prämisse, daß man den Deutschen nicht zutrauen kann, die Verfassung auf diese Weise, nämlich durch einen entsprechenden Wahlakt, zu schützen. Dies hat ein durchaus kluger Mann, nämlich der Bundesgeschäftsführer der SPD, *Peter Glotz*, dergestalt zum Ausdruck gebracht, indem er auf die Frage der Zeitschrift *Focus*, weshalb man den Deutschen nicht das Recht auf die als doch besonders demokratisch ausgemachte Volksabstimmung einräumen will, mit einer Einschätzung der Haltung der bundesdeutschen politischen Klasse gegenüber ihrer „Bevölkerung“ geantwortet hat: „Wir müssen alles so organisieren, daß das Volk nicht viel zu sagen hat, im Zweifelsfalle wählen sie doch alle Nazis“ (s. *Focus* vom 10.03.1997). Diese von *Glotz* selbst als „absurd“ bezeichnete Einschätzung kommt jedoch auch - in einer juristisch distinguierten Wortwahl - in dem als offiziös einzustufenden Grundgesetzkommentar zum Ausdruck, in dem das in der Tat im Grundgesetz enthaltene Instrument der Aberkennung von Grundrechten nach Artikel 18 GG, „Verwirkung“ genannt, damit begründet wird, daß „der **Grundrechtsterror auch von den Bürgern** als Grundrechtsinhabern her droht, also von **uns**“ (so *Dürig / Klein*, in: *Maunz / Dürig*, Kommentar zum Grundgesetz, Rn. 10 zu Artikel 18 unter 4). Um diesem „Grundrechtsterror“ der Bürger, also der Deutschen entgegenzutreten, hat danach „das Grundgesetz ganz bewußt einen **neuen Typ der demokratischen Staatsform** geschaffen, für die wir noch die richtige Vokabel suchen.“ Die Besonderheit dieses „neuen Typs einer demokratischen Staatsform“, für deren Beschreibung uns demnach irgendwie die Worte fehlen, besteht darin, daß die negativen Staatskompetenzen der Verfassung, also die Grundrechte, in „Werte“ überführt werden. Überführt in staatlich gepflegte Werte, können dann diese Grundrechte, die als negative Staatskompetenzen die Bürger vor ihren Politikern schützen, zum Instrument eben dieser Politiker gemacht werden, welche die den Staatsorganen eingeräumten Kompetenzen ausüben: Die machthabenden Politiker können dann ihren Bürgern Vorwürfe machen, nicht genügend an diese Grundrechte zu glauben oder durch falschen Gebrauch von Meinungs- und

Vereinigungsfreiheit und schließlich bei Ausübung des freien Wahlrechts auf Abschaffung dieser Werte abzielen.

Dementsprechend bedeutet „Verfassungsschutz“ im Spezialfall der Bundesrepublik Deutschland vor allem Beschränkung von Meinungs- und Vereinigungsfreiheit und des freien Wahlrechts.

Der konzeptionelle Kern, Grundrechte und Demokratie vor den deutschen Bürgern als „Grundrechtsterroristen“ zu schützen, besteht in einer besonderen Parteiverbotskonzeption, die das Bundesverfassungsgericht als Verbotsgesetz dem Artikel 21 (2) des Grundgesetzes entnommen hat, der diesem Gericht die Kompetenz einräumt, die Verfassungswidrigkeit einer Partei zu erkennen. Angesichts der mit einem Parteiverbot nach - falscher! - Ansicht des Gerichts verbundenen Einschränkung der Meinungsfreiheit hat das Verfassungsgericht festgestellt: „Es ist also kein Zufall, daß die liberalen Demokratien des Westens ein Parteiverbot entsprechend Art. 21 Abs. 2 GG nicht kennen, wie es auch der deutschen Reichsverfassung von 1919 ... fremd war (so das Bundesverfassungsgericht im KPD-Verbotsurteil, BVerfGE 5, 85, 135). Hinsichtlich Verbotsvoraussetzungen und vor allem Verbotfolgen hat ein ehemaliger Bundesverfassungsrichter dazu zu Recht festgestellt, „Z.B. ist das Parteienrecht des freiheitlich-demokratischen Rechtsstaates unter dem Gesichtspunkt der rechtlichen Freiheit betrachtet, schlechter als dasjenige der Sozialistengesetze im Bismarckreich ... (E.-W. Böckenförde, ehemaliger Verfassungsrichter, in: *Böckenförde, Staat, Gesellschaft, Freiheit. Studien zur Staatstheorie und zum Verfassungsrecht*, 1976, S. 91, FN 77). Diese Bewertung ist deshalb nachvollziehbar, weil das allerdings dann mehrmals verlängerte Sozialistengesetz von vornherein zeitlich befristet war und damit ein Versprechen der Rückkehr zur verfassungsrechtlichen Normalität gegeben hat. Es sind dabei keine Parlamentssitze aberkannt worden und auch die Freiheit der Parlamentswahl ist formal nicht beeinträchtigt worden, weil die verbotene Partei selbstverständlich zu den Reichstagswahlen antreten durfte (und dabei während der Verbotszeit zur relativ stärksten Partei aufsteigen konnte). Das ist nach der bislang praktizierte Parteiverbotskonzeption der Bundesrepublik Deutschland, dem - wie es häufig heißt - freiesten Staat der deutschen Geschichte, doch etwas anders. Dabei ist bemerkenswert, weshalb etwa die „rechte“ Sozialistische Reichspartei verboten worden ist: Sie würde „rechtsradikale Ideen neu beleben“ (BVerfGE 2, 1, 23), die „im Gegensatz zum Liberalismus“ stünden (BVerfGE 2, 1, 15). Da aber Ideen wohl nicht durch Gerichtsurteil abgeschafft werden können, muß ein gegen diese Ideen gerichtetes Verbot „ewig“ gelten: Eine Rückkehr zur verfassungsrechtlichen Normalität ist damit in der Bundesrepublik Deutschland konzeptionell verbaut. Es herrscht ein ideologie-politischer Dauernotstand.

Maßgebliche Verbotsbewertungen ergaben sich dabei aus „obersten Grundwerten“ wie die Betrachtung der Stellung des Individuums gegenüber dem Staat, die eine derartige Partei verfassungsrechtlich falsch akzentuieren würde. Aus diesen auf Ideen und politischen Konzeptionen bezogenen ideologischen Verbotsvoraussetzungen hat denn das Bundesverfassungsgericht hinsichtlich der Rechtsfolgen stichhaltig die Konsequenz gezogen, die man als letztlich totalitär einstufen muß: „Mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts in einem Verfahren nach Art. 21 Abs. 2 GG steht fest, daß **die Partei ... wegen des mit den demokratischen Grundprinzipien in Widerspruch stehenden Inhalts ihrer politischen Vorstellungswelt** die Voraussetzungen für die Mitwirkung bei der politischen Willensbildung des Volkes nicht erfüllt hat. Ist dem aber so, dann kann sich die Wirkung des Urteils nicht in der Auflösung des organisatorischen Apparates erschöpfen, der zur Durchsetzung dieser Vorstellungen geschaffen worden ist; vielmehr ist es der Sinn des verfassungsgerichtlichen Spruches, **diese Ideen selbst aus dem Prozeß der politischen Willensbildung auszuschneiden**“ (s. BVerfGE 2, 1, 73 f.; Hervorhebungen hinzugefügt, *Anm.*). Daß eine auf dieser eigenartigen

Grundlage verbotene Partei in der Bundesrepublik Deutschland dann nicht mehr gewählt werden darf, findet dabei das Bundesverfassungsgericht völlig in Ordnung, indem es feststellt, daß die Entwertung des Wahlrechts durch Aberkennung der aufgrund freier Wahl erworbenen Parlamentsmandate als Folge des Verbotsurteils nach Art der vom Verfassungsgericht gefundenen Verbotskonzeption die „Wähler der ausgeschiedenen Abgeordneten ... durch den Mandatsverlust nicht beschwert“ wären, „da das Verlangen, durch den Abgeordneten einer verfassungswidrigen Partei vertreten zu sein, selbst verfassungswidrig wäre.“ Eine derartige Argumentation, mit der ein Gericht und damit eine staatliche Institution vorschreibt, was das Volk wählen darf, paßt im Ergebnis wohl doch eher zu „DDR“ als zu dem, was die Bundesrepublik Deutschland nach den Sonntagsreden ihrer Politiker sein soll!

Das Bundesverfassungsgericht hat aber nicht nur eine „rechtsradikale“ Partei auf diese Weise verboten, sondern auch die „linke“ Kommunistische Partei Deutschlands (KPD) (s. BVerfGE 5, 87 ff.). Dies hat dann allerdings, anders als beim vorausgegangenen Verbot „gegen rechts“, erhebliche Kritik der linken Akademie hervorgerufen, weil in der Tat das Verbot dieser Partei im Gegensatz zum alliierten Lizenzierungssystem stand, das dem, was später als „Linksextremismus“ bezeichnet wurde, ja eine besondere Bedeutung eingeräumt hatte. Bei seiner Kritik konnte ein linker Professor die Frage aufwerfen: „Wollte Art. 21 Abs. 2 GG wirklich den Bereich der Freiheit für politische Auseinandersetzungen hinter den Stand zurückwerfen, der im Deutschen Reich zwischen 1890 und 1933 als unumstritten und selbstverständlich gegolten hat“ (*Wolfgang Abendroth*, Antagonistische Gesellschaft und politische Demokratie. Aufsätze zur politischen Soziologie, 1967, S. 153), eine Frage, die Zweifel am bundesdeutschen Freiheitsgrad erkennen läßt.

Dieser linken Kritik wurde dann im Zuge der 68er-Revolution Rechnung getragen, indem man nach Wegen suchte, die an sich entsprechend der dargestellten Parteiverbotskonzeption auf „ewig“ verbotene KPD doch wieder zuzulassen. So ist dann die Deutsche Kommunistische Partei (DKP) entstanden, deren Existenz durch Anweisungen an die Staatsanwaltschaften gesichert werden mußte, keine „zu weite“ Auslegung des Straftatbestandes der Fortsetzung einer verbotenen Partei zu pflegen. Ganz wollte man sich aber auf das Legalitätsprinzip denn doch nicht verlassen und so wurden die „Verfassungsschutzberichte“ erfunden, die dann ab etwa 1970 regelmäßig publiziert wurden. Die Zustimmung der etablierten politischen Linken zu einer derartigen staatlichen Bekämpfungsberichterstattung wurde nichts zuletzt dadurch erreicht, weil man dann auch die Ende der 1960er Jahre bei Landtagswahlen durchaus erfolgreiche NPD mit einem „politischen Vernichtungskampf“ überziehen konnte (um die Formulierung eines christdemokratischen Adenauer-Biographen zu verwenden). Das Bundesverfassungsgericht hat diese gegen politische Konkurrenzorganisationen gerichteten Berichte eines „politischen Vernichtungskampfes“ zunächst als unproblematisch angesehen, würden diese doch nur eine Meinungsäußerung der Regierung darstellen (BVerfGE 40, 293 ff.). Diese später durch den sog. *Junge Freiheit*-Beschluß vom 24. Mai 2005 immerhin etwas korrigierte Auffassung steht dabei in einem diametralen Kontrast zur Entscheidung dieses Gerichts zur Regierungspropaganda zugunsten einer sog. Regierungspartei (s. BVerfG *DÖV* 1977, S. 282 ff.). Danach könne zwar die Regierung für ihre Politik werben und Kritik zurückweisen, sie dürfe jedoch nicht Oppositionsparteien als solche bekämpfen und sich auch nicht in innerparteiliche Auseinandersetzungen einmischen. Politische Auffassungen zu bekämpfen sei Aufgabe gegnerischer Parteien, nicht aber der zur parteipolitischen Neutralität verpflichteten Regierung. Die Verletzung dieser Grundsätze könnte sogar die Rechtmäßigkeit einer Wahl wegen Verletzung der Chancengleichheit der Parteien in Frage stellen, wenn Regierungspropaganda zugunsten von Regierungsparteien eingesetzt und dabei Oppositionsparteien gezielt bekämpft würden! Diese demokratietheoretisch hervorragend begründete Rechtsprechung ist aber nie auf sogenannte „Verfassungsschutz-Berichte“

angewandt worden, obwohl sich diese mit staatlichen Mitteln gezielt gegen Oppositionsparteien richten und deren tatsächliche, häufig aber auch nur unterstellte Agenda bekämpfen.

Hinzu kommt: Bemerkenswerter Weise konnten und können sich die rechtlich als „unverbindlich“ erklärten amtlichen Meinungsäußerungen in diesen Verfassungsschutzberichten doch in sehr konkrete Verwaltungsakte transformieren, nämlich in Einleitung von Disziplinarverfahren im öffentlichen Dienst, womit Beamte in der Bundesrepublik Deutschland mit dem Ziel der Dienstentlassung überzogen werden, welche einer in einem „Verfassungsschutz-Bericht“ aufgeführten „Bestrebung“ zu stark (vor allem als Kandidaten für öffentliche Wahlen) angehören. Da deutsche Parteien seit fast 200jährigen Parteiengeschichte ohne Beamte als maßgebliche Parteimitglieder nicht auskommen können, hat diese Kombination von geheimdienstlich offenbarten Verfassungsschutzberichten und amtlichen Disziplinarrecht im öffentlichen Dienst die sicherlich gezielt angestrebte Wirkung, die Sperrwirkung der eigentlich ebenfalls verfassungswidrigen 5%-Klausel des Wahlrechts ins Unüberwindliche zu potenzieren: Eine als „radikal“, nunmehr als „extremistisch“ eingestufte Partei kann dann dem mündigen Bürger keine geeigneten Kandidaten zu Wahlen anbieten. Das Bundesverfassungsgericht hat dies in seiner „Radikalenentscheidung“ (s. BVerfGE 39, 334, 368 f.) abgesegnet, womit insoweit eine Rechtslage etabliert wurde, die ein ehemaliger Verfassungsrichter dahingehend bewertet hat, daß dabei im Ergebnis das Bundesverfassungsgericht bei beamteten Anhängern abweichlerischer Parteien „auf eine Position zurückgekommen oder zurückgefallen (ist), die - bezogen auf staatliche Toleranz gegenüber religiösen Überzeugungen - die erste (minimale) Anfangsposition der Glaubens- und Gewissensfreiheit des Jahres 1555 war (Augsburger Religionsfrieden)“ (so *Böckenförde*, bei: *Böckenförde et alii*, S. 28, FN 30): Ein Beamter darf dann noch sagen, daß er eine bestimmte Auffassung hat, sie aber nicht als Parteifunktionär propagieren, vielleicht aber gerade noch einfaches Mitglied sein (oder auch nicht).

Aufgrund der damit zum Ausdruck kommenden Langzeitwirkung zumindest des gegen rechts ausgesprochenen Parteiverbots nach der bisherigen Parteiverbotskonzeption kann man diese problematische bundesdeutsche Demokratiesituation nicht damit verharmlosen, daß es bislang ja nur zwei förmliche Verbote gegeben habe, wenngleich allerdings vier weitere Verfahren (zwei Verbotsanträge wurden zurückgewiesen, weil die Eigenschaft einer politischen Partei verneint und die Organisationen damit einem administrativen Verbot „freigegeben“ wurden, sowie das gescheiterte erste und das noch anhängige zweite NPD-Verbotsverfahren). Insbesondere das förmlich Parteiverbot „gegen rechts“ ausgesprochene Parteiverbot hat nämlich einen ideologie-politischen Dauernotstand hervorgerufen, an dem bislang noch jede Oppositionspartei, die rechts von CDU / CSU angesiedelt ist oder als solche eingestuft worden ist, zum Scheitern gebracht wurde. Unter wirklich freien Verhältnissen hätte eine derartige Gruppierung nach anerkannten Untersuchungen das Potential von mindestens 13% der Wählerstimmen. Daß es keine entsprechende Parlamentsfraktion gibt, zeigt den Mangel des repräsentativen Charakters des deutschen Parlamentarismus. Den Apologeten, die die Demokratiesituation mit Hinweis auf die geringen Zahl der Parteiverbote verharmlosen wollen, sei vor allem auf die hohe Zahl von Vereinigungsverboten aufmerksam gemacht, die dann im Falle politischer Organisationen überwiegend in der Weise begründet wurden, wie dies das Bundesverfassungsgericht im SRP-Verbotsurteil vorgezeichnet hat. Im Zeitraum zwischen dem 27.04.1951 und dem 14.07.2005 hat es nämlich in der Bundesrepublik Deutschland insgesamt 509 Vereinsverbote gegeben (s. die Liste bei *Heinrich*, Vereinigungsfreiheit und Vereinigungsverbot - Dogmatik und Praxis des Art. 9 Abs. 2 GG, 2005, S. 352 ff.), so daß eine veralltäglichte Verbotskultur festzustellen ist (wobei allerdings nicht jedes Verbot als unzulässig oder rechtlich problematisch betrachtet werden soll).

Hauptinstrument des ideologie-politischen Dauernotstands ist jedoch das, was sich einem sofort aufdrängt, wenn von „Verfassungsschutz“ die Rede ist, nämlich die spezifischen geheimdienstlichen Behördeneinrichtungen, die Verfassungsschutzbehörden. Dieser „Verfassungsschutz“ ist Instrument einer gegen Opposition gerichteten staatlichen Ideologienpolitik, die über sog. Verfassungsschutzberichte und anderes einschlägiges staatlichen Schrifttum betrieben wird. Parallel dazu werden dann Oppositionsparteien aus Gründen falscher Ideologie mit dem Einsatz des nachrichtendienstlichen Mittels bekämpft. Faßt man die Erkenntnisse derartiger Verfassungsschutzberichten unter dem Kapitel „Rechtsextremismus“ zusammen, dann sind dem Deutschen folgende politische Anliegen als geboten vorgegeben und Opposition dagegen ist dann irgendwie verboten:

- Multikulturalismus: Legalisierung des *fait accompli* der illegalen Masseneinwanderung - „Ausländerfreundlichkeit“, nunmehr konkretisiert als Islamfreundlichkeit, wird Verfassungswert, Deutschfeindlichkeit scheint erlaubt / geboten zu sein
- Überwindung des (demokratischen) Nationalstaates: Kampf gegen den deutschen „Nationalismus“, Ersetzung der Deutschen durch so etwas wie Grundgesetzmenschen
- Irreversibilität der Europa-Entwicklung: Festschreibung der außenpolitischen „Einbindung“ (Euro darf man zwar kritisieren, diese Kritik jedoch nicht als Fundamentalkritik an Europa ausüben)
- Endgültige rechtsnihilistische Festschreibung der auf den großen Humanisten *Josef Stalin* zurückgehenden Grenzregelungen, d.h. „über Leichen gehende“ Abschreibung der Ostgebiete: Verbot des „geographischen Revisionismus“
- Idolisierung des „Westens“: Kritik am Westen ist gegen Menschenrechte gerichtet, Verkennen des für „Westen“ stehenden machtpolitischen Wettbewerbsprinzips: Wertegemeinschaftskollektivismus
- „Liberalismus“ als Staatsdoktrin: die Deutschen dürfen nicht als „Gemeinschaft“ angesehen werden, sondern bilden, allerdings mit der Verpflichtung, eine Bewältigungsgemeinschaft zu bleiben, nur die Wirtschaftsgesellschaft „Bundesrepublik“
- Ersetzung des Prinzips der Volkssouveränität durch eine „Verfassungssouveränität“: „Verfassung“ und was dafür ausgegeben wird, d.h. der „ungeschriebene Teil des Grundgesetzes“ ist Staatsideologie
- Integrität einer staatlichen Bewältigungsdoktrin mit zahlreichen Glaubensinhalten, wie amtliche Festlegung der Kriegsursachen, des friedliebenden Charakters der damaligen Sowjetunion und der polnischen (faschistischen?) Diktatur, der moralischen Bußbedürftigkeit der Deutschen etc. pp., insbesondere Verbot des „geschichtlichen Revisionismus“
- Transsexueller Einheitsmensch der Zukunft durch *Gender mainstreaming*: Zur Vorbereitung hierauf wird Kritik an der staatlichen Homosexuellenförderung verfassungsfeindlich.

Man kann sich fragen, ob dies wirklich - wie der *gender gaga* - in der „Verfassung“, die da „geschützt“ wird, enthalten sein soll. Dies darf überwiegend bestritten werden, aber das Grundgesetz scheint unter dem Gesichtspunkt des „Verfassungsschutzes“ einen „geheimen“ Teil zu enthalten, zu dessen Schutz man dann wohl Geheimdienste braucht. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Wunsiedel-Entscheidung (BVerfGE 124, 300) insofern von einem „Gegenentwurf“ gesprochen, der dann ein an sich verfassungswidriges Gesetz wie § 130 (4) StGB doch als verfassungsgemäß erscheinen lassen kann; d.h. die vorrechtlich-politischen Überlegungen internationaler Art determinieren dann das zu staatlichen Feinderklärungen führende Verfassungsverständnis.

Die Absicht, derartige falsche politische Vorstellungen, die sich gegen derartige Gegenentwurfsvorstellungen richten könnten, zu ermitteln, die zumindest langfristig, wenn nicht sogar aktuell die Verfassung „verletzen“ sollen, stellt dann die Begründung dar, nachrichtendienstliche Mittel, die in normalen Demokratien allenfalls gegen terroristische oder ähnliche Organisationen bis in die staatliche Mitwirkung bei Kriminalität hinein zum Einsatz gebracht werden, auch und besonders gegen Organisationen einzusetzen, denen man allenfalls falsche Meinungsäußerungen vorwerfen kann. Diese Geheimdienstpolitik beruht auf einer Gefahrenprognose, welche die Schlagzeile einer Zeitung aufgrund einer entsprechenden Gefahrenbeschreibung eines Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen wie folgt zum Ausdruck gebracht hat: „Rechte rüstet intellektuell stark auf. Innenminister: Schaden für Demokratie nicht geringer als durch Gewalttäter“ (so die Schlagzeile von *Westfälischer Anzeiger* vom 26.04.2003; gemeint ist der damalige NRW-Innenminister *Behrens* (SPD)). Wenn man aber die soziale Gefährlichkeit von kollektiv, d.h. in einem Verein oder in einer Publikationseinrichtung (Verlag, Zeitung) zum Ausdruck gebrachten Meinungsäußerungen als so groß einschätzt wie die Tätigkeit von kriminellen Organisationen, dann liegt es nahe, daß das nachrichtendienstliche Mittel, das bei der Kriminalitätsbekämpfung trotz seiner Problematik als gerade noch gerechtfertigt angesehen werden könnte, auch zur Bekämpfung als wertewidrig angesehener Opposition eingesetzt wird. Damit ist gemeint, was in einer Schlagzeile der Wirtschaftszeitschrift *Handelsblatt* wie folgt zum Ausdruck kommt: „Parteien einig: V-Leute dürfen straffrei Delikte begehen“ (*Handelsblatt* vom 30.08.2002, S. 2). Die führt dann in eine potentiell sehr abschüssigen Weg, da die Gefahr besteht, daß Kriminalität, die es noch gar nicht gibt, erst durch das „nachrichtendienstliche Mittel“ hervorgerufen wird.

Wie die entsprechende Praxis aussieht, läßt sich folgenden Schlagzeilen in Zeitungen aus einem relativ kurzen Zeitraum entnehmen, welcher um die Eröffnung des ersten Parteiverbotsverfahrens gegen die NPD liegt. Ich zitiere:

- Bomben gegen jüdische Gemeinde: Der Sprengstoff kam vom Verfassungsschutz!
- Und der Agent, der machte „Bumm!“ Becksteins V-Mann und die Münchner „Neonazi-Terroristen“
- Feme und V-Leute. Verlust eines Lockvogels: Der Mord an Ulrich Schmücker
- In die Falle gelockspitzelt: Karlsruhe fordert Aufklärung über die V-Leute in der NPD. Die Geheimdienste werden nervös. Und ein ehemaliger Staatsschützer erhebt schwere Vorwürfe
- In der NPD-Spitze ist jeder Siebte V-Mann
- Neuer Verfassungsschutz-Skandal. Krimineller V-Mann wirkte in der NPD
- V-Mann an „Noten des Hasses“ beteiligt. Staatsanwaltschaft: Verfassungsschutz hätte CD stoppen müssen

Eine der besten Zusammenfassungen dieser nur auszugsweise wiedergegebenen Zeitungsschlagzeilen im entsprechenden Zeitraum dürfte sich in der Buchveröffentlichung des politisch links-stehenden Publizisten *Rolf Gössner* aus dem Jahr 2003 mit dem Haupttitel „Geheime Informanten“ finden, das den Untertitel aufweist: **V-Leute des Verfassungsschutzes: Kriminelle im Dienst des Staates.**

Hervorzuheben ist dabei der Fall des V-Mannes „*Axel Reichert*“ (s. bei *Gössner*, S. 195 f.), der im Auftrag des Landeskriminalamtes und damit des Innenministeriums von Baden-Württemberg eine neonazistische Organisation aufbaute, die zahlreiche, von der Polizei natürlich „erfolgreich“ bekämpfte Aktionen durchgeführt hat, selbst aber nicht wegen Volksverhetzung angeklagt wurde, was erfolgt wäre, hätte es sich nicht um einen „V-Mann“ gehandelt. Letztlich sollten die Mitglieder dieser staatlich aufgebauten neonazistischen



Kadergruppe in die Partei *Die Republikaner* eingeschleust werden, um diese seinerzeit insbesondere im genannten Bundesland wegen ihrer mit demokratischen Mitteln erreichten Wahlerfolge von den etablierten Parteien als bedrohlich empfundene Partei, die nahe daran war, sogar bundesweit die 5%-Hürde zu nehmen, durch rechtzeitige Bekanntgabe von „Erkenntnissen“ zu diskreditieren, oder so kann man berechtigter Weise vermuten, gar „Beweise“ für ein mögliches, bei der geheimdienstlichen Verfassungsfeindlichkeitserklärung immer drohendes Parteiverbot zu schaffen. Davon weiß man aufgrund der Erkenntnisse des OLG Karlsruhe (dessen Entscheidung vom 7.10.1999 allerdings nicht veröffentlicht ist): Es gab nämlich ein Strafverfahren gegen einen Polizisten, nämlich *Bernhard Amann*, wegen Verrats von Dienstgeheimnissen, der den Sachverhalt (der ihm außerdem eher außerdienstlich mitgeteilt wurde) aus Gewissengründen offenbart hat, dann aber immerhin in der Berufungs- und Revisionsinstanz freigesprochen wurde, weil mit dem Einsatz des V-Manns die freiheitliche demokratische Grundordnung angegriffen war: Eine Verbotsforderung gegen das Landeskriminalamt hat es natürlich nicht gegeben (wäre auch unsinnig), vor allem keine gegen die Parteien der verantwortlichen Politiker.

Die Vermutung, daß zumindest einige der sog. neonazistischen Gruppierungen letztlich nur deshalb bestehen, weil sie von Inlandsgeheimdiensten initiiert wurden, wird durch die Recherche des politisch linksstehenden Journalisten *Burkhard Schröder* (s. *Der V-Mann*, Hamburg 1997) über die Aktivitäten von *Michael Wobbe* aus Quackenbrück bestätigt, dessen Initiative es geschuldet sein soll, „daß sich mehrere Nazi-Gruppen in Deutschland gegründet haben - unter den Augen und unter Billigung des Verfassungsschutzes“. Es spricht demnach einiges dafür, daß es ohne „Verfassungsschutz“ gar keinen Neonazismus gäbe. Daß diese Schlußfolgerung die bundesdeutsche Verfassungswirklichkeit prägt, konnte man am ersten NPD-Verbotsverfahren ersehen, das immerhin durch Beschluß vom 18. März 2003 gescheitert ist, weil die Sperrminorität des zuständigen Bundesverfassungsgerichts keine Lust hatte, herauszufinden, ob verbotsbegründende Meinungsäußerungen von Parteimitgliedern - und allein dies ist beim bundesdeutschen Parteiverbot letztlich ausreichend! - der Partei zugerechnet werden könnten oder im Staatsauftrag gemacht worden sind, um die Verbotsbegründung amtlich zu liefern. Insofern bietet sich die Folgerung an: NPD minus Verfassungsschutz = verfassungstreue Partei!

Dieser Watergate-Skandal in Permanenz, der da als unbestreitbar, höchststrichterlich festgestellt worden ist, stellt in der Tat bundesdeutschen politischen Alltag dar. Bezeichnend ist hierfür die ungenierte Aussage im Anhang „50 Jahre Verfassungsschutz und politischer Extremismus in Nordrhein-Westfalen“ des Verfassungsschutz-Berichts von NRW über das Jahr 1998:

„Die Tätigkeitsergebnisse des Verfassungsschutzes konnten sich während der ersten Jahre der bundesdeutschen Demokratie gerade in Nordrhein-Westfalen sehen lassen. Obwohl an Rhein und Ruhr die KPD vor der NS-Herrschaft vielfach die stärkste politische Kraft gewesen war, konnte hier mit seiner Hilfe die Tätigkeit der Partei und ihrer Hilfsorganisationen auf ein überschaubares Niveau heruntergedrückt werden“.

Amtlich wird da gesagt: Anders als nach dem Lehrbuch der (westlichen) Demokratie hat danach nicht der Wähler die KPD „auf ein überschaubares Niveau heruntergedrückt“, sondern die Geheimdienstinterventionen in den parteipolitischen Prozeß! Dementsprechend muß es der bundesdeutsche Inlandsgeheimdienst als einen dienstlichen Mißerfolg ansehen, wenn eine freie - man ist versucht sich zu fragen: wirklich freie? - Wahl doch einmal anders als geplant ausgeht, was sich dann etwa der VS-Bericht des Bundes von 1998 nur mit dem „großen

Kapitaleinsatz“ der DVU in Sachsen-Anhalt erklären kann. Da muß dann „Demokraten“, denen bekanntlich derartiges Geld nicht zur Verfügung steht, geholfen werden.

Insofern hat der offiziell ziemlich schnell verharmloste Verfassungsschutz-Skandal um das erste NPD-Verbotsverfahren eigentlich nichts Neues gezeigt, außer, daß das Bundesverfassungsgericht selbst entsprechende Feststellungen machen mußte und damit die entsprechende Kritik nicht als im Zweifel auch noch „verfassungs-feindliche“ „Verschwörungstheorie“ abgetan werden kann. Schon davor war jedoch die Erkenntnis gesichert, daß V-Leute des „Verfassungsschutzes“ vor dem KPD-Verbot in einzelnen Gremien dieser seinerzeit staatlich bekämpften Partei über die Mehrheit verfügten (s. dazu *A. v. Brünneck*, Politische Justiz gegen Kommunisten, S. 219 ff.).

Es stellt sich ja ohnehin die Frage, wieso ausgerechnet der Inlandsgeheimdienst in der Bundesrepublik Deutschland eine derart zentrale Frage beim Demokratieschutz einnimmt. Ein Geheimdienst ist ein wohl notwendiges Übel, er ist aber vor allem ein Übel und bedarf nicht nur gerade deshalb einer besonderen Kontrolle, sondern weil er in der Tendenz etwas Demokratiewidriges darstellt, da er mit Grundsätzen und Prämissen einer Demokratie nur schwer zu vereinbaren ist: Würde eine maßgebliche politische Richtung eine Diktatur einführen wollen, dann würde sie sicherlich den Inlandsgeheimdienst ausbauen. Die Problematik dieser Institution, die in der Deutschland ausgerechnet als „Verfassungsschutz“ firmiert, dessen Verhältnis zur „Verfassung“ dabei ähnlich problematisch ist wie das Verhältnis der Kunstkammern des Dritten Reichs zur Kunst - um das Bonmot eines Richters zu noch freieren bundesdeutschen Zeiten anzuführen - spiegelt sich nicht zuletzt im Führungspersonal. Betrachtet man das maßgebliche Bundesamt, so stellt sich die Sache bei den Behördenleitern wie folgt dar:

- Otto John: Verurteilt wegen Landesverrats
- Hubert Schrübbers: Problematische Aktivitäten im Dienste des NS-Staates und Begünstigung früherer SS-Mitarbeiter
- Günther Nollau: Hat die Günter Guillaume die entsprechende Affäre mit Bundeskanzler-Rücktritt zu verantworten
- Richard Meier: Rücktritt wegen fahrlässiger Tötung in einem Verkehrsunfall
- Heribert Hellenbroich: Rücktritt wegen des schwerwiegenden Landesverrats seines Schützlings, Regierungsdirektor Tiedge
- Ludwig-Holger Pfahls: Mit internationalem Haftbefehl gesucht, zu Freiheitsstrafe wegen Bestechlichkeit, Steuerhinterziehung, betrügerischen Bankrott und Betrug verurteilt
- Eckhard Werthebach: Rücktritt aufgrund Wiederaufnahme von Ermittlungen wegen Verdachts auf Geheimnisverrat.

Den nachfolgenden Behördenchefs mag man wohl in diesem Sinne nichts vorwerfen können, dafür ist dann insofern die politische Ebene, d.h. die Ministerebene bemerkenswert in Erscheinung getreten: Da ist vor allem der sog. „Law and Order“-Mann, der stramme „CDU-Rechte“ *Manfred Kanther* zu nennen, der sich als Schwarzgeldkassenwart und Rechtsverletzer des Parteiengesetzes und der CDU-Satzung erwiesen hat und dementsprechend wegen Untreue strafrechtlich verurteilt ist. Danach gab es als Bundesinnenminister *Otto Schily*, der als Anwalt von Linksterroristen, den linksextremistischen „Mythos RAF“ in die Welt gesetzt und die Bundesrepublik Deutschland mit der Behauptung diffamiert hat, sie würde Gefangene in Raten hinrichten. In der *FAZ* vom 3.01.05, heißt es dazu auf S. 39: „Auf einer Stuttgarter Pressekonferenz nach dem Tod von Holger Meins erklärte Otto Schily, damals Anwalt der RAF, „daß die im Hungerstreik

befindlichen Gefangenen in Raten hingerichtet werden'.“ Abschließend sei noch auf den vorübergehend als Kandidaten als Bundesinnenminister (Bundesverfassungsminister) gehandelten *Günther Beckstein* hingewiesen, der sich zu einer „Welcome Back-Party“ eingefunden hat, die seinem Freund, einem gewissen Paolo Pinkel (oder: Pinkas), gewidmet war. Dieses besondere „Freindal“ - wie man auf Bayerisch sagt - war in strafrechtlich relevanter Weise wegen Rauschgiftmißbrauchs in Erscheinung getreten und ist in diesem Zusammenhang dafür bekannt geworden, daß er sich seine Huren bei kriminellen Menschenhändlern besorgt hatte. Dies bringt *Beckstein* in den Verdacht, sich mit kriminellen und krimogenen Verhalten zu identifizieren: Zumindest würde er dies seinem Beamten vorwerfen, welcher an einer entsprechenden Party teilnehmen würde. Allerdings dürfte es sich dabei nicht um einen „Moralisten“ mit einer bestimmten Religionszugehörigkeit handeln, dem eine der in der Bundesrepublik nur für einen bestimmten Personenkreis vorgehaltene Willkommenskultur bereitet würde, sondern um einen „Rechten“, der dem in der freien Bundesrepublik Deutschland strafrechtlich relevanten Vorwurf ausgesetzt war, „revisionistisches Gedankengut“ oder ähnliches vertreten zu haben.

Wie ist das alles zu bewerten? Es könnte ja sein, daß dies ja alles ganz normal ist, weil eben ein Staat nun einmal so funktioniert. Die eingangs angeführte Schlagzeile vom *German way of democracy* läßt vermuten, daß die dargestellten Erscheinungen von Partei- und Vereinigungsverboten bei überwiegend ideologischen Voraussetzungen mit weitreichenden Folgen, „Verfassungsschutzberichte“ und der Einsatz von nachrichtendienstlichen Mitteln gegen Ideenvertreter wohl doch keinen demokratischen Normalfall darstellt, sondern einen bundesdeutschen Demokratie-Sonderweg beschreibt. Nach welchen Kriterien eine normale Demokratie zu funktionieren hat, ist ja mit dem Grundsätze-katalog, den das Bundesverfassungsgericht dem Schutzgut „freiheitliche demokratische Grundordnung“ entnommen hat, an sich ganz gut erklärt. Dann wird man feststellen müssen: Der Verfassungsschutz insbesondere im engeren Sinne der entsprechend firmierenden Inlandsgeheimdienste, aber auch der Verfassungsschutz im weiteren Sinne gefährdet oder verletzt gar sämtliche Prinzipien, die das Bundesverfassungsgericht als Bestandteile dieser „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ erkannt hat:

- Die mit „Verfassungsschutz“ einhergehende Umformulierung des Verfassungsgesetzes in ein für die Bürger verpflichtendes Weltanschauungsdokument, insbesondere bei Abstellen auf den dabei entwickelten „ungeschriebenen Teil des Grundgesetzes“ ist zentral gegen den Rechtsstaat gerichtet, der sich nicht nur gegen die als „Despotie“ bezeichnete Gewaltenkonzentration gewandt hat, sondern auch gegen den „Glaubensstaat“: Demgegenüber erzwingt der Verfassungsschutz im engeren oder weiteren Sinne „demokratische“ Auffassungen, wozu etwa die Maßgabe von „Singularität“ oder die konstitutionelle Unschuld des Westens gehört.
- „Verfassungsschutz“ ist gegen die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung gerichtet: Seine Hauptkategorie, nämlich der (Rechts)Extremist ist gesetzlich nicht definiert – es handelt sich hier um einen rechtsstaatswidrigen Begriffsschrott, der so angelegt ist, daß damit jede Auffassung als verfassungsfeindlich ausgemacht werden kann, so der „Verfassungsschutz“ selbst; der „Verfassungsschutz“ richtet sich nämlich gegen den „Verfassungsfeind“ und hat damit die „Freund-Feind-Dichotomie“ zur Voraussetzung, die nach dem „Rechtsextremismus-Papst“ *Pfahl-Traughber*, der die „Rechtsextremismus-Seiten des VS-Berichts des Bundes mitformuliert hatte, kennzeichnend für rechtsextremes Denken sei.

- „Verfassungsschutz“ im weiteren Sinne ist insofern gegen die Unabhängigkeit der Gerichte gerichtet, als die Erosion des Rechtsstaatsprinzips durch eine vom öffentlich in Erscheinung tretenden Inlandsgeheimdienst vertretene Staatsideologie auch die wesentliche Grundlage richterlicher Tätigkeit, die unverbrüchliche Legalität unterminiert; auch die Gerichte unterwerfen dann eine legale Tätigkeit von Personen und Personenvereinigungen einer letztlich ideologischen Legitimitätsbewertung, deren Folge etwa gegen „Gedankengut“ gerichtete Gesinnungsjustiz ist.
- „Verfassungsschutz“ ist gegen das Selbstbestimmungsrechts des Volks gerichtet, indem er dem Wähler nachhaltige Empfehlungen macht, was er nicht wählen soll oder bei wem er aus weltanschaulichen Gründen schon gar nicht Mitglied werden sollte; außerdem bestreitet Verfassungsschutz dem mündigen Bürger das aus der Volkssouveränität fließende Recht, die bestehende Verfassung ablehnen und sich im Rahmen der Ausübung der Meinungsfreiheit und der Vereinigungsfreiheit für grundlegende Verfassungsänderungen oder eine andere Verfassung einsetzen zu dürfen
- „Verfassungsschutz“ steht demgemäß im konzeptionellen Widerspruch zu den demokratierelevanten Kommunikationsgrundrechten, insbesondere der Meinungsfreiheit, die besagt, daß der freie Bürger selbstverständlich die Verfassung ablehnen kann oder was aufgrund der Überführung von Grundrechte in Werte für „Verfassung“ gehalten wird, ohne daß ihm besondere staatliche Sanktionen treffen; der Bürger ist an die Verfassung, sofern er überhaupt deren Normadressat ist, als Rechtsdokument gebunden; er kann sie aber kritisieren wie vergleichbar etwa ein Hauseigentümer das Mietrecht, ohne daß dieser dabei staatlich als „Eigentumsextremist“ vorgeführt und ihm einfach unterstellt werden kann, aufgrund seiner Kritik seinen mietvertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen zu wollen.
- „Verfassungsschutz“ ist erkennbar gegen das Mehrparteienprinzip gerichtet; durch Verfassungsschutzberichte werden oppositionelle Bestrebungen mit staatlicher Propaganda in einer Weise bekämpft, die das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zur Regierungspropaganda als verfassungswidrig erkannt hat, weil damit insbesondere durch gezielte Bekämpfung von Oppositionsparteien die Chancengleichheit der Parteien in einer Weise beeinträchtigt wird, daß danach sogar an die Ungültigkeit einer Wahl zu denken ist.
- „Verfassungsschutz“ ist tendenziell gegen das Prinzip der Verantwortlichkeit der Regierung gerichtet: So hat das Bundesverfassungsgericht im ersten NPD-Verbotsverfahren ausdrücklich gerügt, daß wegen der V-Mann-Unterwanderung einer oppositionellen Partei die Regierung ihrer Verfahrensverantwortlichkeit nicht nachkommen konnte.
- „Verfassungsschutz“ ist auch deshalb gegen das Mehrparteienprinzip gerichtet, da er Parteien mit verminderten Legalitätsstatus schafft, was umgekehrt dazu beiträgt, daß die anderen Parteien zu einem Kartellparteiensystem entarten, das seinen logischen Abschluß wiederum in einem Blockparteiensystem oder letztlich gar im Einparteiensystem findet; zumindest wird der Auswahlcharakter einer Wahl, die deren Freiheitsgrad ausdrückt, minimiert.

Diese Gefährdungen von grundlegenden Verfassungsprinzipien einer Demokratie, die keine sog. „Volksdemokratie“ sein soll, lassen sich dahingehend zusammenfassen, daß das

Hauptopfer des „Verfassungsschutzes“, des *German way of democracy*, erkennbar die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung politischer Opposition darstellt. Diese Oppositionsbekämpfung, die nunmehr mit dem von der ehemaligen Diktaturpartei SED etablierten Schlagwort „Kampf gegen Rechts“ fast schon amtlich auf den Begriff gebracht ist, bedroht die Demokratie in der Bundesrepublik Deutschland in einer Weise, daß die Frage zu stellen ist, ob nicht schon der Typus einer „defekten Demokratie“ im politikwissenschaftliche Sinne gegeben ist, nämlich in Form einer „exklusiven (eigentlich: exkludierenden, *Anm.*) Demokratie“. Diese „exkludiert“ Teile ihrer Staatsbürger aus dem normalen politischen Prozeß. Diese Situation kann nur abgewehrt oder überwunden werden, indem das, was als „Verfassungsschutz“ firmiert, erheblich abgerüstet wird. Die Herausgabe von sog. Verfassungsschutzberichten wäre unverzüglich einzustellen, soweit sie über polizeistatistische Angaben hinausgehen und dabei unter dem Vorwand einer „geistigen Auseinandersetzung“ oppositionelle Bestrebungen amtlich bekämpfen. Letztlich wäre der Verfassungsschutz als solcher aufzulösen, um die bundesdeutsche Verfassung wirklich zu schützen.